

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Präambel

Polaris bietet Frauen die Möglichkeit der Polkörper-Analytik nach in vitro-Fertilisation (ICSI). Polkörper sind physiologische Abscheidungen der Eizellen. Sie enthalten nicht mehr benötigtes genetisches Material, aus dem man indirekt auf den Chromosomengehalt der Eizelle schließen kann. Die Polkörper-Analytik ist eine Untersuchungsmethode mit dem Ziel, die Chance auf eine erfolgreiche in vitro-Fertilisation zu verbessern. Mit Hilfe der Analyse können im Rahmen der Möglichkeiten der Technologie weibliche Keimzellen mit einer normalen Chromosomenzahl identifiziert werden und gezielt für die Befruchtung ausgewählt werden.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Auftraggeberinnen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestehen werden, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Untersuchung der Polkörper hinsichtlich chromosomaler Fehlverteilungen. Hierzu werden beide Polkörper, nach ihrer Entnahme durch das betreuende IVF-Zentrum, vom Institut für Polkörper-Analytik analysiert.

Mittels verschiedener, auszuwählender Techniken (FISH oder ArrayCGH) wird untersucht, ob die Polkörper die physiologische Anzahl an Chromatiden aufweisen. Nicht erkannt werden Aberrationen der nicht analysierten Chromosomen (bei der FISH-Methode), sowie strukturelle Chromosomenaberrationen.

Die Bewertung erfolgt jeweils als unauffällig bzw. als numerische Aberration. Eizellen mit unauffälligem Testergebnis können durch das betreuende IVF-Zentrum für die Weiterkultur und den nachfolgenden Embryotransfer ausgewählt werden.

3. Auftrag

(1) Das Institut für Polkörper-Analytik führt die Polkörper-Analytik in einem Labor in Deutschland durch.

(2) Der Auftrag zur Untersuchung der Polkörper der Auftraggeberin kommt zustande, sobald der ausgefüllte und unterschriebene Auftrag (einschließlich aller notwendigen Einverständniserklärungen) sowie die zur Durchführung der Untersuchung notwendige Dokumentation des IVF-Zentrums - soweit möglich im Original - zusammen mit den Proben beim Institut für Polkörper-Analytik eingegangen sind.

4. Proben, Versand

(1) Mit der Probenentnahme und dem ordnungsgemäßen Versand der Proben an das Institut für Polkörper-Analytik beauftragt die Auftraggeberin ihr betreuendes IVF-Zentrum. Das Probenmaterial muss sachgemäß und gemäß etwaiger vom Institut für Polkörper-Analytik erteilter Anweisungen verpackt sein. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Probenentnahme und den Versand trägt das betreuende IVF-Zentrum.

(2) Eine Rücksendung von Probenmaterial an die Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

5. Ergebnis

(1) Die Auftraggeberin erhält über ihr IVF-Zentrum das schriftliche Ergebnis der Polkörper-Analytik.

(2) Eine kommerzielle Verwendung des Ergebnisses bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das Institut für Polkörper-Analytik.

6. Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Das Institut für Polkörper-Analytik ist bei Anwendung der FISH-Technik bemüht, das Testergebnis dem behandelnden IVF-Zentrum innerhalb von 8 Stunden nach Erhalt der Proben, des unterschriebenen Auftrags und der Beratungsdokumentation des IVF-Zentrums per Telefax zu übermitteln.

Bei Anwendung der ArrayCGH-Technik werden die Zeiten mit dem IVF-Zentrum abgestimmt.

(2) Wird das Institut für Polkörper-Analytik durch höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, an der fristgerechten Analyse der Polkörper oder der Ergebnismitteilung gehindert, verlängert sich der Mitteilungstermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und vom Institut für Polkörper-Analytik nicht zu vertretende Umstände gleich (etwa behördliche Maßnahmen, wesentliche Zerstörung der Analyse- und sonstiger technischer Anlagen, Energiemangel, Straßenblockaden, Streik oder Aussperrung und ähnliche Ereignisse). Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin sind für diesen Fall ausgeschlossen. Dauern diese Umstände über die vereinbarte Leistungszeit nach Einsendung der Proben durch die Auftraggeberin an oder wird die Durchführung der Analytik anderweitig durch diese Umstände verzögert, haben sowohl das Institut für Polkörper-Analytik als auch die Auftraggeberin das Recht, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Sodann gelten die Vorschriften des gesetzlichen Rücktrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Im Übrigen haftet das Institut für Polkörper-Analytik bei Verzögerung der Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Instituts für Polkörper-Analytik oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Instituts für Polkörper-Analytik für den Schaden neben der Leistung sowie für Schadenersatz statt der Leistung - inklusive Mangelfolgeschäden - auf maximal 15 % des Wertes der Leistung begrenzt, es sei denn, es war ein absolutes Fixgeschäft vereinbart. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Auftraggeberin ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Unmöglichkeit, Gewährleistung

(1) Sollte die Analyse der Probe wegen mangelhaften Probenmaterials oder aus anderen Gründen unmöglich sein, wird das Institut für Polkörper-Analytik innerhalb der vereinbarten Leistungszeit über die Unausführbarkeit der Analyse informieren. In diesem Fall haben beide Parteien - ohne vorherige Fristsetzung - das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Partei für den Umstand, der sie zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.

(2) Das Institut für Polkörper-Analytik erbringt ihre Werk- und Dienstleistungen in dem in Ziffer 2 genannten Umfang nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Trotz Durchführung der in Ziffer 2 bezeichneten Analyseverfahren können Fehlbildungen sowie Chromosomenveränderungen des Neugeborenen nicht ausgeschlossen werden; das Institut für Polkörper-Analytik kann insoweit keine Garantie übernehmen. Die Haftung des Instituts für Polkörper-Analytik bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer 8.

8. Haftung

(1) Das Institut für Polkörper-Analytik haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das Institut für Polkörper-Analytik nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit es einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch die Vertragsleistung an Rechtsgütern der Auftraggeberin, etwa Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn ein Beschaffenheitsmerkmal garantiert ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit das Institut für Polkörper-Analytik den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(2) Die Regelung des vorstehenden Absatz 1 erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung - inklusive Mangelfolgeschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziffer 6.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Auftraggeberin ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Instituts für Polkörper-Analytik sowie der von ihr eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.

9. Datenschutz

Die Auftraggeberin ermächtigt das Institut für Polkörper-Analytik, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen persönlichen Daten der Auftraggeberin unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten. Das Institut für Polkörper-Analytik wird diese Daten vertraulich behandeln und ausschließlich zur Wahrnehmung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verwenden.

10. Schlussbestimmungen

(1) Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Institut für Polkörper-Analytik und der Auftraggeberin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Vielmehr gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Bestimmungen entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn die Unwirksamkeit bekannt.